

VDE Bezirk Trier

SATZUNG

Stand: Januar 2018

SATZUNG

des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirk Trier e.V.

(Der Verein ist unter Nr. 1094 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen)

in der von der Mitgliederversammlung am 08.01.1960 genehmigten und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.01.1972, 07.01.1975, 17.01.1984, 15.01.1985, 19.01.1993, 21.01.1997, 18.01.2000, 03.06.2003, 16.01.2007, 20.01.2009 sowie 23.01.2018 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirk Trier e.V., nachstehend „VDE Bezirk Trier“ genannt.
2. Der VDE Bezirk Trier ist eine regionale Gliederung des “VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.” und ist eine Fortführung des am 01.07.1924 gegründeten „Elektrotechnischen Vereins Trier“.
3. Sitz des VDE Bezirk Trier ist Trier.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Bezirk Trier ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 16 der Abgabenordnung. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen

a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,

- b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Bezirk Trier sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Symposien und Workshops. Weiterhin wirkt der VDE Bezirk Trier bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Bezirk Trier engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und Vermögen sind zu dokumentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Bezirk Trier umfasst persönliche und korporative Mitglieder.
Die Mitglieder des VDE Bezirk Trier sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Bezirk-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirk-/Regionalvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Bezirk Trier und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirk-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und vom Vorstand in einer Vorstandssitzung dazu ernannt und in der Mitgliederversammlung geehrt wurden.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirk-/Regionalvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. oder den VDE Bezirk Trier zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Bezirk Trier oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied oder falls ein Beirat bestimmt ist, nach Beratung mit dem Beirat (§ 10 Ziffer 1 Satz 2 Buchst. c, 1. Fall).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher VDE Bezirk Trier schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung gilt die ausgesprochene Kündigung als Kündigung zum nächst möglichen Termin.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Bezirk Trier oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Bezirk Trier oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des VDE Bezirk Trier.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen; auf einen Gesamtnachfolger, z.B. bei Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz, geht die Mitgliedschaft automatisch über.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Bezirk Trier und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirks-/Regionalverein und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen, soweit der VDE Bezirk Trier und/oder der VDE nicht durch derartige Unterstützung in Widerspruch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gerät. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirks-/Regionalverein angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Bezirks-/Regionalvereins Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Bezirks-/Regionalverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung ihren Einfluss auf die Lenkung des VDE Bezirk Trier in der Mitgliederversammlung aus.

3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen. Korporative Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „Mitglied im VDE“ auf ihren Werbemitteln zu verwenden.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des Bezirks-/Regionalvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Bezirk Trier sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Bezirk Trier sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) (ggf. Beirat, Ausschüsse, etc.)

2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Organmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
3. Die Vereins- und Organmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Bezirk Trier treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehenden Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt,
 - d) wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt (z.B. durch Amtsniederlegung).

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Bezirk Trier geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 51 Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Aussprache hierüber sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (z.B. Vorstand, Beirat, Obmänner, Rechnungsprüfer),
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Bezirk Trier und Vornahme sonstiger Ehrungen.

Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über andere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie in grundlegenden Fragestellungen wie etwa die strategische Ausrichtung der gemeinnützigen Tätigkeit.

10. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Entsprechendes gilt für Blockwahl.
11. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin einen Schriftführer.
12. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
13. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen. Jedes Mitglied kann pro Abstimmung höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Abhaltung einer Versammlung, aber unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Sofern sich zwei Drittel der Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären, kann auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist verzichtet werden. Ziffer 3 Satz 1 bleibt unberührt, d.h. eine Versammlung muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE Bezirk Trier besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart,
 - d) und Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VDE Bezirk Trier sein.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste (auch außerordentliche) Mitgliederversammlung ein oder mehrere neue/s Vorstandsmitglied/er für die restliche Amtszeit wählen. Dies ist auch im schriftlichen Verfahren möglich; § 8 Ziff. 7, 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
5. Der VDE Bezirk Trier wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Bezirks-/Regionalverein einzeln vertreten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Bezirk Trier unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr. Der Vorstandsvorsitzende hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden. Vorbehaltlich des Satzes 5 gilt § 8 Ziffer 4 Satz 1 Buchst. a und Buchst. c sowie Satz 2, weiterhin § 8 Ziffer 6, Ziffer 8 sowie die Ziffern 11 bis 14 sinngemäß. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Protokolle über Vorstandssitzungen sind nur den Vorstandsmitgliedern in Kenntnis zu bringen.

9. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.

§ 10 Beirat (falls vorhanden)

1. Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragen,
 - b) Vorbereitung von Wahlen,
 - c) Beratung des Vorstands bei Aufnahmeanträgen und der Entscheidung von Ausschlussverfahren.
2. Der Beirat kann bis zu sechs Mitgliedern umfassen, die sonst kein Amt im VDE Bezirk Trier begleiten dürfen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 13 Ziffer 3) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts gefasst oder zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

§ 13 Auflösung des VDE Bezirk Trier

1. Über die Auflösung des VDE Bezirk Trier entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person oder andere Personen zu Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

Die Satzung tritt am 23.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.01.2009.

VDE

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e.V.

VDE Bezirk Trier e. V.
Eurener Straße 33
54294 Trier

Tel. +49 651 812-2348
Fax +49 651 812-2673
vde-trier@vde-online.de
www.vde-trier.de

VDE